

13. 1. Zur Frage der Formbedürftigkeit von Vollmachten zur Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH.

2. Über das Erfordernis der Bestimmbarkeit der Person des Veräußerers und des Erwerbers solcher Geschäftsanteile.

GmbHG. §§ 15, 16. BGB. §§ 167, 313.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1932 i. S. L. u. Gen. (R.) w. R. u. Gen. (Bekl.). II 221/31.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die beiden Kläger waren Gründer und mit je 10000 RM. Geschäftsanteil Alleingesellschafter der im Dezember 1927 mit einem Stammkapital von 20000 RM. gegründeten „Terraingesellschaft am Wer See m. b. H.“ Eingezahlt hatten sie auf ihre Anteile je 2500 RM. Auf Grund einer notariell beglaubigten Vollmacht der Kläger vom 16. April 1928 trat der Güterdirektor H. in notarieller Verhandlung vom 17. April 1928 die gesamten Geschäftsanteile der Gesellschaft gegen Zahlung von 5000 RM. an die beiden Beklagten ab, und zwar „an jeden 50% der gesamten Anteile“. Die Kläger behaupten, daß diese Abtretung aus verschiedenen Gründen nichtig sei, und haben auf Feststellung der Nichtigkeit und des Fortbestandes ihrer Gesellschaftereigenschaft geklagt. Die Beklagten bestreiten das Klagevorbringen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision des einen der Kläger wurde zurückgewiesen aus nachstehenden

Gründen:

Die Kläger behaupten in erster Linie, ihre Vollmacht an H. sei erteilt worden, um eine Abtretung ihrer Anteile an diesen zu verdecken; sie habe deshalb der Form des § 15 Abs. 3 GmbHG. bedurft. Das Kammergericht stellt hierzu fest, daß ein Verkauf der Anteile an H. nicht beabsichtigt gewesen sei, und meint, die Umstände sprächen dagegen, daß die Urkunde vom 16. April 1928 etwas anderes habe sein sollen als eben eine bloße Vollmacht. Es geht aber davon aus, daß, wenn der Vollmachtserteilung die Absicht der Verdeckung einer

Veräußerung der Anteile an G. zugrunde gelegen hätte, sich die Notwendigkeit ihrer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung aus der zu § 313 BGB. entwickelten Rechtsprechung ergeben hätte. Indessen kann einer solchen Übertragung der für diese Rechtsprechung maßgebenden Gesichtspunkte auf die Veräußerung von Anteilen einer Gesellschaft mbH. aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beigetreten werden. Die Vorschrift in § 313 BGB. erfordert für vertragsmäßige Verpflichtungen zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken die gerichtliche oder notarielle Beurkundung, und die Rechtsprechung hat allerdings dieses Erfordernis auf unwiderrufliche Vollmachten zur Grundstücksveräußerung und überhaupt auf solche Fälle ausgedehnt, wo die Vollmachtzerteilung bereits denselben Zwecken dienen soll wie der Inhalt des Hauptgeschäfts und die Verpflichtung des Machtgebers zur Veräußerung als in ihr enthalten anzusehen ist (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 183, Bd. 79 S. 212, Bd. 104 S. 238, Bd. 108 S. 125; JW. 1931 S. 522 Nr. 5). Das beruht aber auf den besonderen Verhältnissen des Grundeigentums, dessen Bedeutung mit der Formvorschrift zum Schutz der Eigentümer gegen leichtfertige Eingehung eines Veräußerungsvertrages und zur Verbürgung zweifel freier und vollständiger Feststellung der Parteeiberebungen Rechnung getragen werden sollte (Denkschrift z. Entw. d. BGB. S. 47). Für das völlig wesensverschiedene Gebiet der Gesellschaft mbH. können diese Erwägungen keine Geltung beanspruchen. Hier dient die Bestimmung gerichtlicher oder notarieller Beurkundung der Übertragung von Geschäftsanteilen oder eines hierauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfts (§ 15 Abs. 3, 4 GmbHG.) dem Zwecke der Verhinderung eines spekulativen Handels in solchen Anteilen (vgl. Motive zum GmbHG. von 1892 S. 31), ohne daß dabei der Gedanke eines Schutzes der Anteilberechtigten gegen vorschnelle Bindungen in Betracht käme. Danach müßten formlose, eine Befreiung von der Vorschrift in § 181 BGB. enthaltende Blankovollmachten nichtig sein, die zur Umsetzung von Geschäftsanteilen von Hand zu Hand gehen; für Vollmachten aber, die den Bevollmächtigten benennen, ist es ohne Belang, ob durch ihre Ausgestaltung im einzelnen die Abtretung verdeckt und durch ihre Unwiderruflichkeit oder auf sonstige Weise damit eine Bindung des Vollmachtgebers begründet wird (vgl. Hachenburg GmbHG. § 15 Anm. 24; LZ. 1913 Sp. 735). Grundsätzlich gilt auch für Vollmachten, die auf Abtretung von Anteilen einer Gesellschaft

mbH. gerichtet sind, die Regel der Formfreiheit in § 167 Abs. 2 BGB. Selbst eine den Formen des § 15 Abs. 3, 4 GmbHG. entsprechende Vollmacht würde gegen die Gefahr eines spekulativen Handels mit den Anteilen keinen Schutz bieten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat denn auch bisher niemals eine formlose Vollmacht zum Verkauf oder zur Abtretung von Geschäftsanteilen aus dem Grunde ihrer gänzlichen oder zeitweisen Unwiderruflichkeit beanstandet. Auf die Fälle, wo dies wegen der erteilten Erlaubnis zum Vertragschluß des Bevollmächtigten mit sich selbst geschehen ist (RGZ. Bd. 87 S. 248), braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die Revision irrt auch, wenn sie die Heranziehung der Rechtsprechung zu § 313 BGB. mit dem Hinweis auf den Charakter der hier in Frage stehenden Gesellschaft als einer Grundstücks-gesellschaft zu rechtfertigen sucht. Gewiß hat der erkennende Senat schon wiederholt und zwar zuletzt in RGZ. Bd. 133 S. 7 für den Fall der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH., deren einziges Vermögen in einem Grundstück besteht, ausgesprochen, daß in einem solchen Falle nach der Verkehrsauffassung das Unternehmen der Gesellschaft oder das Grundstück selbst veräußert werde und deshalb die Gewährleistungsvorschriften über den Kauf anwendbar seien. Gerade in diesem Erkenntnis ist aber ausdrücklich die Auffassung abgelehnt, daß nun auf solche Verträge alle gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken, so z. B. die für diesen bestehenden Formvorschriften (§§ 313, 873, 925 BGB.) anwendbar seien. Ebenso wenig kann die von der Revision berührte steuerrechtliche Behandlung des Verkehrs mit Anteilen von Gesellschaften mbH. für die Entscheidung des vorliegenden Falles irgendwie von Erheblichkeit sein. Hier kam in keiner Weise bei Ausstellung der Vollmacht etwa ein formloser Handel mit den Geschäftsanteilen nach der Art marktgängiger Börsenpapiere in Frage, auch H. selbst sollte die Anteile nicht erwerben, sondern es handelte sich lediglich um eine gewöhnliche Bevollmächtigung zur Abtretung der klägerischen Anteile, die H. alsbald am folgenden Tage vorgenommen hat. Bei dieser Sachlage nimmt der Vorderrichter mit Recht an, daß keinerlei Gesichtspunkte für eine andere Behandlung der Vollmacht des H. sprechen, und daß, wie er der Beweisaufnahme entnimmt, die Klauseln der Urkunde über die Unwiderruflichkeit, die Erlaubnis zum Selbstabschluß u. dgl. lediglich vordruckmäßig zu bewerten sind und

zur Begründung eines Formerfordernisses für die Vollmacht nicht herangezogen werden können.

Ist sonach, was die Gültigkeit der Vollmacht anlangt, dem angefochtenen Urteil im Ergebnis zuzustimmen, so unterliegen doch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Wirksamkeit des Abtretungsgeschäftes selbst erheblichen Bedenken. Zwar geht die Revisionsrüge fehl, daß die Vorinstanz den Abtretungsvertrag auf seine Nichtigkeit aus § 138 BGB. hätte prüfen müssen. (Wird ausgeführt.)

Wohl aber beanstandet die Revision mit Recht die Ausführungen des Berufungsrichters zur Frage der Bestimmtheit der Abtretungserklärung. Insofern meint er, wenn S. in der notariellen Verhandlung vom 17. April 1928 die gesamten Geschäftsanteile der Gesellschaft an die Beklagten „und zwar an jeden 50%“ übertragen habe, so sei damit keine wirkliche Teilung der Geschäftsanteile im Sinne der Veräußerung je der Hälfte des Anteils beider Kläger an jeden der beiden Beklagten beabsichtigt gewesen, sondern der Sinn der Erklärung habe kein anderer sein können, als daß der eine Beklagte den Anteil des einen Klägers, der andere den des anderen habe erwerben sollen, wobei es den Parteien gleichgültig gewesen sei, wessen Anteil jeder der Beklagten übernehme. Läßt man diese Auslegung gelten, so kann an der Nichtigkeit der Abtretung kein Zweifel bestehen, weil sie der erforderlichen Bestimmtheit der Person des Anteilserwerbers ermangelt. Dieses Erfordernis ergibt sich schon aus den Bestimmungen in § 16 GmbHG., wo die Rechtsstellung des Anteilserwerbers gegenüber der Gesellschaft von Anmeldung und Nachweis des Übergangs abhängig gemacht und der Erwerber für die zur Zeit der Anmeldung auf dem Geschäftsanteil rückständigen Leistungen als neben dem Veräußerer haftbar erklärt ist. Auch die Ausfallhaftung im Falle der Kaduzierung (§ 22 GmbHG.) erheischt die Bestimmbarkeit des für den Geschäftsanteil in Frage kommenden Rechtsvorgängers. Wenn das Kammergericht die angesichts der Fassung der Abtretungserklärung bestehende Unklarheit über den danach Haftpflichtigen damit beheben zu können glaubt, daß sich die Kläger insoweit der Gesellschaft gegenüber so behandeln lassen müßten, als seien sie Inhaber beider Geschäftsanteile zur gesamten Hand gewesen und jeder von ihnen somit Rechtsvorgänger beider Beklagten, so ist diese Annahme verfehlt, weil von einer Gesamthandsberechtigung der Kläger keine Rede sein

kann, und weil für das vom Berufungsgericht offenbar gemeinte Gesamtschuldverhältnis der Genannten bei der Ausfallhaftung weder das Gesetz noch die Parteierklärungen eine Grundlage bieten.

Aber trotz der bei solcher Vertragsauslegung anzunehmenden Nichtigkeit der Abtretung kann die Klage keinen Erfolg haben. Enthält das Protokoll vom 17. April 1928 seinem Wortlaut nach auch zunächst nur die Beurkundung der Abtretung der Anteile, so ergibt doch die Auslegung, daß auch das der Abtretung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft in der Niederschrift Ausdruck gefunden hat. Wenn darin gesagt wird, das Entgelt für die Anteile sei im vereinbarten Betrage von 5000 RM. bereits gezahlt, so ist damit klargestellt, daß die Abtretung auf einem Kauf der Anteile beruht, bei dem sich die Beklagten mit dem Bevollmächtigten der Kläger auf einen Preis von 5000 RM. geeinigt haben. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Abtretungserklärung würde dann für das Verpflichtungsgeschäft dahin führen, daß die Beklagten, da jeder von ihnen einen Geschäftsanteil hat erwerben sollen, für jeden Geschäftsanteil als Gesamtläubiger anzusehen wären. Würden sie aber hiernach auf Grund eines gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG. formrichtig abgeschlossenen Kaufgeschäfts berechtigt sein, eine dementsprechende rechtswirksame Abtretung der Anteile an sie zu fordern, so würden die Kläger arglistig handeln, wenn sie trotz ihrer bereits längst fälligen Verpflichtung zur Übertragung der Anteile die Feststellung der Nichtigkeit des Abtretungsgeschäfts und ihrer an sich noch bestehenden Gesellschaftereigenschaft, gestützt auf rein formale Gründe, betrieben, obwohl sie auf Verlangen der Beklagten jederzeit gehalten wären, sich der Anteile zu deren Gunsten zu entäußern. Ihre Feststellungsklage würde also an der Arglisteinrede scheitern, ganz abgesehen davon, daß bei solcher Sachlage kein berechtigtes Feststellungsinteresse der Kläger anzuerkennen wäre.

Bei Prüfung des Abtretungsprotokolls hat aber das Berufungsgericht die andere Auslegungsmöglichkeit nicht berücksichtigt, daß mit der Abtretung von 50% der gesamten Geschäftsanteile an jeden Beklagten beide jeden Anteil je zur ideellen Hälfte zu Miteigentum haben erwerben sollen. Ein derartiges Rechtsverhältnis würde eine Gemeinschaft im Sinne von § 741 BGB., § 18 GmbHG. darstellen, die also nicht gleichbedeutend wäre mit einer realen Teilung der Geschäftsanteile gemäß § 17 GmbHG. Bei Annahme dieser übrigens

durchaus naheliegenden Möglichkeit wären weder das Kaufgeschäft noch auch der dingliche Abtretungsvertrag rechtlich irgendwie zu beanstanden, sodaß dann die Feststellungsklage der Kläger ohne weiteres unbegründet wäre. . . .